



**ORIGINAL**

Gemeinde Großkarolinenfeld

**Bebauungsplan**  
„Tattenhausen Fl.Nr. 43/T, 43/8,  
43/3T, 43/2T, 667/T“

mit integriertem Grünordnungsplan

### **Begründung**

zum Entwurf vom 15.09.2016  
in der unveränderten Fassung  
vom 29.11.2016



Planung  
Fuchs Architekten

Dipl. Ing. Franz Fuchs  
Architekt und Stadtplaner  
Spinnereinsel 3a  
83059 Kolbermoor

## **Inhaltsverzeichnis**

01. Vorbemerkung
02. Städtebauliche Ziele
03. Berührte Ziele und Grundsätze der Raumplanung
04. Berührte Ziele des Umweltschutzes
05. Berührte Planungen
06. Bestandsanalyse
07. Städtebauliches/ grünordnerisches Konzept
08. Festsetzungen/ Grünordnung
09. Hinweise
10. Flächenbilanz
11. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
12. Umweltbericht
13. Auswirkungen

Quellenverzeichnis  
Anlagenverzeichnis

## 01. Vorbemerkung

Die von Bebauung frei gehaltenen Grundstücke zwischen dem best. Gewerbebetrieb Rinser und der Bebauung an der Raiffeisenstraße (Bpl. „Nördlich der Raiffeisenstraße/ Tattenhausen“ aus dem Jahre 2000“), die dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzurechnen sind, sollen in einem Teilbereich überplant werden, um einem örtlichen Betrieb die Errichtung einer Fertigungshalle zu ermöglichen. Die Gemeinde möchte heimischen Gewerbetreibenden maßvolle und betriebswirtschaftlich notwendige Entwicklungen ermöglichen und unterstützt die Pläne.

Das Erfordernis der Bauleitplanung ergibt sich:  
aus der erforderlichen Weiterentwicklungsmöglichkeit von Betrieben zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum,  
aus der Lage des Baugrundstücks im Außenbereich.

Das Beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB wurde gewählt, weil durch die Bauleitplanung Maßnahmen zur Innenentwicklung erfolgen sollen, keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

## 02. Städtebauliche Ziele

Entwicklung einer gewerblichen Baufläche in Anbindung an die bestehende Gewebeeinheit Rinser.  
Andere Flächen im Ortsteil Tattenhausen für eine Neuausweisung stehen nicht zur Verfügung.  
Entwicklung einer Wohnbaufläche zwischen der neuen Gewerbefläche und der Raiffeisenstraße,  
Anordnung der Gewerbefläche südlich der Wohnbauflächen zur Immissionsabschirmung der neuen und bestehenden Wohngebäude im Norden,  
Topographische Anpassung der Bebauung an das geeignete Gelände, wobei im Süden insbesondere der Lagerplatz Rinser höhenrelevant ist,  
Höhenanpassung des Gewerbegebäudes an das Betriebsgebäude Rinser,  
Höhenanpassung der Wohngebäude an die anschließende Wohnbebauung,  
Planungsrechtliche Sicherung des bestehenden, auf Privatgrund verlaufenden Ortskanals an der Raiffeisenstraße,  
Planungsrechtliche Sicherung von Flächen zur Erstellung eines neuen Ortskanals im Zuge der Kanalsanierung im Süden des Geltungsbereiches zur Entwicklung der westlich gelegenen Flächen.

## 03. Berührte Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013  
Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann (LEP 2013: 2.2.5).  
In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (LEP 2013: 3.2).  
Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 2013: 3.39).

Regionalplan 18 Südostoberbayern  
In allen Teilräumen der Region soll das Arbeitsplatzangebot erweitert werden. Das gilt insbesondere auch für Frauen, Teilzeitarbeitskräfte, Jugendliche und Ausländer, RP 18 V 4.

## 04. Berührte Ziele des Umweltschutzes

Für das Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Umwelt- und Naturschutzgesetze sowie die Artenschutzgesetze zu berücksichtigen.

## 05. Berührte Planungen

### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1991 in der Fassung der Änderung von 2000) ist das Plangebiet/Umfeld wie folgt dargestellt:

Plangebiet: Grünfläche

Umfeld:

südlich und östlich Dorfgebiete MD,  
westlich Grünfläche,  
nördlich Allgemeines Wohngebiet WA

Der Flächennutzungsplan spiegelt nicht mehr die tatsächliche Entwicklung Tattenhausens wider.

## 06. Bestandsanalyse

Plangebiet:

Das Plangebiet ist unbebaut.

Umfeld:

Im Süden befindet sich der Natursteinbetrieb Rinser mit einem ca. 82 m langen Betriebsgebäude und einer westlich anschließenden Überdachung mit Pultdach und Photovoltaikmodulen. Eine bauseitige Messung der Wandhöhen hat folgende Ergebnisse gebracht:

6,20 m beim nördlichen Vorbau an der niedrigsten Stelle,  
6,50 m in etwa in Hallenmitte an der nördlichen Außenwand,  
6,50 m an der Nordwestecke der Halle,  
8,00 m an der nordöstlichen Säule des östlichen Vordaches,  
8,70 m bei Photovoltaik-Gebäude im Westen.

Nördlich an das Betriebsgebäude schließt sich ein Freigelände an, das nahezu eben ist. Die Vermessung hat Normalnullhöhen von 486,44 NN – 486,20 NN ergeben und ist mit dem anschließenden Gelände gleich (westlicher Bereich), z.T. leicht erhöht und über Winkelsteine gesichert (mittlerer Bereich), bzw. stark erhöht (> 1 m) und über Stützmauern gesichert (nordöstliche Ecke).

Erschließung:

Im Norden ist das Plangebiet an eine öffentliche, ausgebaute Gemeindestraße angebunden (Raiffeisenstraße). Vorhanden sind dort Kanäle und diverse Leitungen zur Versorgung des bestehenden Siedlungsgebietes. Das Regenwasserleitungssystem von Tattenhausen ist unterdimensioniert und sanierungsbedürftig. Entsprechende Planungen sind erfolgt.

Im Süden der Raiffeisenstraße verläuft eine Hauptabwasserleitung teilweise auf Privatgrund.

Ein ursprünglich geplantes Retentionsbecken an der SO- Ecke des Geltungsbereiches mit Überlauf in den Gemeindekanal hätte- bedingt durch eine Hofentwässerung im Freispiegelgefälle- ein Erdgeschossniveau des Gewerbegebäudes von mind. 487,20 NN ergeben, was mit erheblichen Geländeänderungen verbunden gewesen wäre. Die Planungsabsicht wurde deshalb fallen gelassen, nachdem sich die Möglichkeit eines südlich verlaufenden Regenwasserkanals aufgetan hat.

Bodenrelief:

Das Plangebiet ist in 2 Richtungen geneigt. Die Vermessung hat Normalnullhöhen von 488,45 NN – 485,40 NN ergeben und weist zwischen höchsten Punkt (NW Ecke) und tiefsten Punkt (SO- Ecke) eine Höhendifferenz von ca. 3 m auf.

Böden: Erwartet wird Seeton hoher Mächtigkeit

Vegetation: keine

Grundwasser: Erwartet wird Schichtenwasser

Versickerung:

Keine bzw. nur bedingte Versickerung möglich. Besonders im unteren Bereich ist die Wiese durchnässt. Gleichzeitig sind Pfützen vorhanden.

Oberflächenwasser:

Evtl. wild abfließendes Hangwasser bei Starkregenereignissen

## 07. Städtebauliches/ grünordnerisches Konzept

Zonierung der Gewerbe- und Wohnbauflächen.

Gewerbe:

Gewerbezone im Süden,  
Einschränkung des Gewerbegebiets durch Emissionskontingente,  
geschlossene Bebauung mit Baulinie im Süden,  
Grundfläche gem. Vorentwurf KWS  
Wandhöhen analog Natursteinbetrieb Rinser,  
Höhenlage ähnlich Natursteinbetrieb Rinser,  
Zufahrt über Grundstückteilfläche von der Raiffeisenstraße (Hammergrundstück),  
Regenentwässerung über Retentionsanlagen und neue Anschlussleitung zur Hauptstraße,  
Leitungsrechte auf dem Grundstück zugunsten der Gemeinde/ des Wasserbeschaffungsverbandes zur  
Erstellung eines neuen Ortskanals/ einer neuen Hauptwasserleitung, im Zuge der Kanalsanierung  
Emissionskontingentierung und Schallschutzmaßnahmen,  
Beschränkung der örtlichen Bauvorschriften auf ein Minimum.

Wohnen:

Wohnbauzone im Norden,  
Grundfläche entsprechend ortsüblichen Einfamilienhäusern,  
Wandhöhen entsprechend Wohnhäusern mit 2 Vollgeschossen,  
Höhenlage angepasst an Gelände,  
Zufahrt über Fahrrechte auf der Gewerbezufahrt,  
Regenentwässerung über Retentionsanlagen in den neu zu erstellenden Regenwasserkanal auf dem  
Betriebsgelände,  
passive Schallschutzmaßnahmen, wenn Gewerbegebäude nicht erstellt wird,  
Beschränkung der örtlichen Bauvorschriften auf ein Minimum.

## 08. Festsetzungen/ Grünordnung

### 01. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet gem. Gebietscharakter und Entwicklungsvorstellung im Süden, Wohngebiet gem.  
Gebietscharakter im Norden.  
Auf allgemein in Baugebieten zulässige Nutzungen wurde hingewiesen.  
Eine Gebietsfestsetzung als Dorfgebiet entsprechend Flächennutzungsplan (benachbarte Nutzung)  
hätte sowohl dem tatsächlichen Gebietscharakter widersprochen als auch dem Planungsziel der  
Zonierung des Gewerbegebäudes im unmittelbaren Anschluss an den Natursteinbetrieb Rinser.

### 02. Maß der baulichen Nutzung

Gewerbe:

Grundflächenzahl gem. Objektplanung,  
Wandhöhe gem. benachbarter Bestandsbebauung,  
Grundflächenzahl nach § 19 (4) v BauNVO 2 entsprechend Kappungsgrenze (hoher Versiegelungs-  
grad).

Wohnen:

Grundflächenzahl gem. Ortsstandard,  
Wandhöhe gem. Ortsstandard für 2-stöckige Wohnhäuser  
Grundflächenzahl nach § 19 (4) Satz 2 BauNVO entsprechend Erfordernis und Einzelberechnung.  
Die Überschreitung der Grundflächen im Rahmen des § 19 (4) Satz 2 BauNVO wurde durch eine ab-  
weichende Bestimmung neu definiert, da die 50% Überschreitungsregelung nicht ausreicht, um die  
nach anderen Vorschriften/ Erfordernissen notwendigen Flächen für Garagen, Stellplätze, Zufahrten,  
Zugänge, Nebenanlagen innerhalb dieser Flächenbeschränkung unterzubringen.  
Die der Verordnung zu Grunde liegende Forderung nach Minimierung der Flächenversiegelung wird  
durch Ersatzmaßnahmen kompensiert (Grünordnung).

### 03. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Gewerbe

Die geschlossene Bauweise in Verbindung mit der Baulinie soll den Riegelcharakter als aktive Schall-  
schutzmaßnahme für die nördlich gelegenen Wohnbauten sicherstellen.

## Wohnen

Um den Abstand zur Emissionsquelle Gewerbebetrieb zu vergrößern, wurde bei den beiden nächstgelegenen Wohnhäusern die Baugrenze an das geplante Gebäude gelegt, während für die beiden weiter weg gelegenen Wohnhäuser der Bauraum großzügiger geplant wurde.

Auf den Parzellen 4 und 5 wurde alternativ ein Doppelhaus geplant, das aber in den Vorbesprechungen als städtebaulich ungünstiger beurteilt wurde.

Die Überschreitung der Baugrenzen in Rahmen des § 23(3)2 BauNVO wurde zugelassen, sofern es sich um Hervortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß handelt. Die Flächen für diese Bauteile sind jedoch beim Nachweis der zulässigen Grundfläche mitzurechnen.

## 04. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

Garagen sollen nur innerhalb der dafür festgesetzten Umgrenzungen und innerhalb der Baugrenzen zulässig sein, wobei sich oberirdische Grenzabauten in Länge, Höhe und Anzahl an der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu orientieren haben.

Flächen für oberirdische Stellplätze wurden nicht gesondert festgesetzt, da sie insbesondere beim Gewerbe von betrieblichen Erfordernissen abhängig sind. Sie sollen auch außerhalb der Baugrenzen und der Umgrenzungen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig sein.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sollen mit einer definierten maximalen Grundfläche auch außerhalb der Baugrenzen und der Umgrenzungen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig sein, nicht jedoch in der Vorgartenzone. Damit soll einerseits eine Häufung dieser Anlagen auf dem Grundstück vermieden und andererseits eine Anordnung im öffentlichkeitswirksamen Bereich unterbunden werden. Dies gilt nicht für technische Nebenanlagen, da diese von technischen Erfordernissen abhängig sind.

## 05. Verkehrsflächen

gem. Querschnittsplanung der Raiffeisenstraße.

Eine öffentliche Erschließungsstraße zum südlichen Gewerbegrundstück mit Wendeanlage wurde nicht geplant, da die Verhältnismäßigkeit nicht gesehen wird. Über die Geh- und Fahr- und Leitungsrechte wird eine ordnungsgemäße Erschließung gewährleistet. Eine Wendemöglichkeit für die Logistik des Gewerbebetriebes, für Notfall-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist über die Hoffläche des Gewerbebetriebes gegeben.

## 06. Grünflächen/ Grünordnung

Eine Randbegrünung nach Westen wurde nicht festgesetzt, da das Baugebiet nicht an die freie Landschaft grenzt. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche ist durch die Bebauung an der Staatsstraße 2080 weiter westlich von der freien Landschaft abgeschnitten. Auch kann langfristig nicht ausgeschlossen werden, westlich des Geltungsbereiches weitere Bebauung zu realisieren.

Im Erschließungsbereich wurden straßenbegleitenden Einzelbäume und Garagenwandbegrünungen festgesetzt, um den Einfahrtsbereich zu gestalten.

Die Hausgrundstücke sollen mit Bäumen und Sträuchern begrünt werden, um eine Durchgrünung des Baugebiets zu erzielen. Die Pflanzregel entspricht lokalen Standards.

Im Gewerbebereich sind Stellplätze mit Bäumen zu überstellen, um auch dort eine Begrünung des Baugebiets zu erzielen. Eine Begrünung der südlichen und westlichen nicht bebaubaren Randflächen scheidet wegen der geforderten Leitungsrechte aus.

Auf ökologische Bauweisen wurde hingewiesen.

## 07. Emissionskontingente

Zur Absicherung der Verträglichkeit der Bauleitplanung mit der Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft vor unzulässigen anlagenbezogenen Lärmimmissionen wurde durch das Sachverständigenbüro "hooock farmy ingenieure", Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, mit Datum vom **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ein schalltechnisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse in der Form maximal zulässiger Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691:2006-12 auf den "Emissionsbezugsflächen" gemäß Planeintrag festgesetzt werden.

Die Festsetzung dieser Emissionskontingente regelt die Aufteilung der möglichen Geräuschemissionen innerhalb des Geltungsbereiches (Gliederung). Sie soll sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der Summenwirkung mit der Lärmvorbelastung durch den im Planungsumfeld ansässigen Gewerbebetrieb Naturstein Rinser an allen maßgeblichen Immissionsorten eine Einhaltung respektive eine Unterschreitung der jeweils anzustrebenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 gewährleistet ist.

Außerdem wurden Prognoseberechnungen zur Ermittlung der Lärmimmissionen durchgeführt, die im Geltungsbereich der Planung durch den Betrieb der Firma Naturstein Rinser (Fl.Nr. 43/1, 51, 63/2 und 63/5) hervorgerufen werden. Die prognostizierten Beurteilungspegel wurden mit den im Beiblatt 1 zu Teil 1 der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet (WA) genannten Orientierungswerten verglichen, um zu überprüfen, ob der Untersuchungsbereich der vorgesehenen Nutzungsart zugeführt werden kann, ohne die Belange des Lärmimmissionsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung zu verletzen. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass unter der Voraussetzung einer konsequenten Umsetzung der Festsetzungen zum Schallschutz keine Gefährdung des Bestandsschutzes des Gewerbebetriebes besteht.

Somit sind alle auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvollen Vorkehrungen getroffen, um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen.

Im vorliegenden Fall wurde bei der Ermittlung der Emissionskontingente außerdem besonderer Wert darauf gelegt, dass die Kontingente für die geplante Ansiedlung eines regionalen Elektronikunternehmens ausreichen.

#### 08. Baulicher Schallschutz

siehe auch Abschnitt 08.02 (Emissionskontingente)

Wird das Gewerbegebäude nicht errichtet oder abgebrochen, so sind an den Wohngebäuden passive Schallschutzmaßnahmen notwendig, um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tag- und Nachtzeit ( $IRW_{WA,Tag} = 55 \text{ dB(A)}$  und  $IRW_{WA,Nacht} = 40 \text{ dB(A)}$ ) an den maßgeblichen Immissionsorten der Wohngebäude nach TA Lärm einzuhalten.

Eine im Schallschutzgutachten als aktive Lärmschutzmaßnahme empfohlene Wand an der Südseite des Geltungsbereiches mit einer Länge von ca. 50 m und einer Höhe von ca. 5,5 m wurde in den Vorbesprechungen wegen ihrer trennenden Wirkung und ihres negativ besetzten Symbolgehalts in einem Dorf als städtebaulich nicht akzeptabel und bauordnungsrechtlich als nicht machbar beurteilt, nachdem von dieser Wand auch Auswirkungen wie von Gebäuden ausgehen und damit Abstandsflächen einzuhalten sind.

#### 09. Sonstige Festsetzungen

Geltungsbereich gem. Zielvorgabe.

Konkretisierung der Fahr-, Geh- und Leitungsrechte.

Aufgrund der noch ausstehenden Sanierung der Regenwasserleitungen waren Beschränkungen von Zwischenlösungen bis zur Realisierung der Regenwasser- Kanalsanierung Tattenhausen erforderlich.

#### 10. Örtliche Bauvorschriften

gem. lokalen Bautraditionen.

Die Vorschriften wurden zugunsten einer allgemeinen Baufreiheit stark reduziert.

Aufgrund des hängigen Geländes waren Regelungen zu Geländeänderungen in die Planung aufzunehmen.

Hinweis auf Stellplatzsatzung der Gemeinde Großkarolinenfeld.

### 09. Hinweise

zu Planzeichen, empfohlenen Bauweisen, Bodendenkmälern, Altlasten, Versorgungsanlagen, Böden, Grundwasser, Entwässerungsanlagen, nachbarschützenden Vorschriften, Planungsgrundlagen.

### 10. Flächenbilanz

gewerbliche Bauflächen (einschl. Zufahrt)		ca. 0.2291 ha	ca. 47 %
Wohnbauflächen		ca. 0.2084 ha	ca. 43 %
davon Baufläche	ca. 0.1983 ha		
davon Erschließungsfläche	ca. 0.0101 ha		
Verkehrsflächenflächen		ca. 0.0477 ha	ca. 10 %
davon Bestand	ca. 0.0409 ha		
davon neu (Abtretungsflächen)	ca. 0.0068 ha		
Geltungsbereich		ca. 0.4852 ha	100 %

### 11. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### 12. Umweltbericht

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einem Umweltbericht abgesehen. Diese Regelung gilt auch für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB.

### 13. Auswirkungen

Mit Realisierung der Planung werden Arbeitsplätze im ländlichen Raum gesichert und das Arbeitsplatzangebot erweitert.

Mit der Bauleitplanung werden einem heimischen Gewerbetreibenden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisation eines Fertigungsgebäudes geschaffen.

Mit der Festsetzung von Emissionskontingenten werden Nachbarschaftskonflikte durch Schallimmissionen minimiert.

Bis zum Abschluss der Sanierung der Regenwasserleitungen werden ggf. Grunderwerbe und private Tiefbaumaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.

Bis zum Abschluss der Sanierung werden Niederschlagswasser Rückhaltmaßnahmen und in Folge ggf. Rückbau- und Neubaumaßen zur Erschließung erforderlich.

Mit Realisierung der Planung werden an der Raiffeisenstraße Grundabtretung für eine Straßenerweiterung erforderlich.

Mit Realisierung der Planung kommt es zu einer geringen Verkehrszunahme auf der Raiffeisenstraße und in Folge auf der Staatsstraße 2080.

Kolbermoor, 29.11.2016,

Dipl. Ing. Franz Fuchs.

Großkarolinenfeld, den 12.12.2016

Fessler  
1. Bürgermeister





## Quellenverzeichnis

Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht/ Ortsplanungsstelle für Oberbayern/ 1991  
Flächennutzungsplan in der Fassung der Änderung vom 19.01.2000/ Gemeinde Großkarolinenfeld/  
2000  
Bebauungsplan „Nördlich der Raiffeisenstraße- Tattenhausen“/ Huber Planungs- GmbH/ 2000  
Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße- Tattenhausen“/ Dipl. Ing. Franz Fuchs/  
2010  
Auszug aus digitaler Flurkarte/ Gemeinde Großkarolinenfeld/ erhalten am 23.06.2016  
Höhenplan/ Geishauser Vermessung/ März 2016  
Wassersensible Bereiche/ IÜG Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete/ Internetabruf  
2016  
diverse Vorentwürfe der Firma **KWSELEKTRONIC**/ 2015, 2016  
Berechnungen zur Regenwasserableitung/ Ing. Büro ROPLAN/ 08.07.2016  
Schalltechnische Untersuchung/ hooock farmy ingenieure/ 07.09.2016  
Erhebungen bei Ortseinsicht/ Dipl. Ing. Franz Fuchs/ 10.12.2015

## Anlagenverzeichnis

Schalltechnische Untersuchung/ hooock farmy ingenieure/ 07.09.2016

